



Brüssel, den 6. Dezember 2021
(OR. en)

14317/21
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0050(COD)

SOC 687
EMPL 517
GENDER 122
ANTIDISCRIM 104
CODEC 1536
IA 187

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 6750/21 - COM(2021) 93 final

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen
– Allgemeine Ausrichtung
– Erklärung Ungarns

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Ungarns zu der oben genannten Richtlinie, die in das Ratsprotokoll aufzunehmen ist.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Ungarn stimmt zu, dass die Gleichbehandlung in der Beschäftigung dadurch gefördert werden sollte, dass Anreize gesetzt werden, die auf die Beseitigung von Hindernissen für die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt abzielen, einschließlich der Beseitigung jeglichen diskriminierenden Lohngefälles zwischen Männern und Frauen, und dass wirksame Durchsetzungsmechanismen im Rahmen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet werden.

Ungarn betont, dass es das grundlegende Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie uneingeschränkt unterstützt.

Ungarn setzt sich dafür ein, diskriminierungsfreie Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen, und zu diesem Zweck ermutigen wir auch die Arbeitgeberseite, auf allen Ebenen Maßnahmen zu ergreifen, um das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zu beseitigen und die Praxis des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu stärken.

Ungarn würdigt die Bemühungen des Vorsitzes, eine Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Lohntransparenz und Durchsetzungsmechanismen zu erzielen.

Trotz der während der Verhandlungen erzielten Verbesserungen sollten jedoch grundlegende konzeptionelle Fragen und eine große Zahl von Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags – insbesondere diejenigen zum Datenschutz – auf fachlicher Ebene im Rat weiter erörtert und geklärt werden.

In Bezug auf die vorgeschlagene Richtlinie möchte Ungarn seine endgültige Entscheidung nach Abschluss der interinstitutionellen Verhandlungen und nach Prüfung der Frage treffen, ob die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Klarheit der Standards, des Datenschutzes, der Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands und einer übermäßigen finanziellen Belastung sowie die Wahrung der nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten angemessen erfüllt sind.